



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 376

Mirjam Landwehr und Heidi Rast
namens der G/JG-Fraktion
vom 20. Januar 2020
(StB 184 vom 25. März 2020)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
24. September 2020
abgelehnt.**

Schulareale als wichtigen Teil des öffentlichen Raums anerkennen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulantinnen beziehen sich in ihrem Vorstoss auf eine Medienmitteilung vom 28. Oktober 2019, worin berichtet wurde, dass die Stadt Luzern die Betriebsreglemente auf den Pausenplätzen nun konsequent ausschildert und umsetzt. Die Postulantinnen erläutern, dass z. B. ein gerichtliches Verbot in Kraft gesetzt worden sei, welches auf der Schulanlage Utenberg allen «Unberechtigten» verschiedene Aktivitäten auf dem Grundstück untersage. Ein Betreten der Anlage an Samstagen und Sonntagen vor 10.00 Uhr sei strafbar, auch sei das Betreten der Anlage mit Tieren verboten.

Die Postulantinnen machen deutlich, dass mit der Siedlungsentwicklung nach innen die Freiräume immer stärker unter Druck kommen würden. Umso wichtiger sei es aus ihrer Optik, dass die verbleibenden Freiräume in der Stadt Luzern der Bevölkerung zur Verfügung stehen würden. Sie erachten die Schulareale als Teil des städtischen Freiraums, als öffentliche Räume, die durch ihre Multifunktionalität besonders wertvoll seien. Schulanlagen seien zudem oft auch Durchgangsorte, also wichtige Bausteine im Fusswegnetz der Stadt. Mit restriktiven Regelungen könnten diese nur noch illegal begangen werden. Dass die Schulanlagen während der Unterrichtszeit sichere Lern- und Pausenplätze für die Kinder sein müssten, bleibe unbestritten.

Die Postulantinnen fordern den Stadtrat auf, die Pausenplätze als wichtige öffentliche Räume im Stadtgefüge ernst zu nehmen, entsprechend zu unterhalten und der gesamten Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Die heutigen Betriebskonzepte seien zu überarbeiten. Es brauche zeitgemässe und innovative Regelungen, die auch den städtischen Zielen der Raumentwicklung gerecht werden. Die Postulantinnen bitten den Stadtrat, insbesondere darauf zu verzichten, per Gerichtsbeschluss restriktive Einschränkungen zu erlassen und gerichtliche Verbote, die dem Grundsatz des frei zugänglichen öffentlichen Raumes widersprechen, wieder aufzuheben.

Allgemeine Funktion und Nutzung von Schularealen und Pausenplätzen

Die Grundstücke der Schulhäuser der Volksschule Stadt Luzern sowie einiger Sportanlagen gehören zum Verwaltungsvermögen der Stadt und sind nicht öffentlicher Grund. Sie werden von der Stadt in Betrieb gehalten und verwaltet. Die Schulareale dienen primär der staatlichen Aufgabe des Schulunterrichts und stellen den Schulkindern den notwendigen Raum im Freien zur Verfügung: für Spiel, Erholung und für Lerngelegenheiten.

Der Freiraum in urbanen Gebieten ist ein rares Gut. Die Schulareale übernehmen deshalb eine wichtige Funktion als frei zugängliche Begegnungs- und Freizeitorde für Bewohnerinnen und Bewohner und stärken die Quartierentwicklung. Gerade durch diese gewünschte vermehrte Nutzung von Pausenplätzen als Quartiertreffpunkt wird auch der Aspekt der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit umso wichtiger.

Die allgemeine Zugänglichkeit und der Grundsatz der offenen Quartierschulen trägt dazu bei, dass die Schulareale gleichzeitig den Charakter eines allgemein öffentlichen Raums aufweisen. Es ist deshalb Aufgabe der Stadt sicherzustellen, dass die Schulareale, insbesondere die Pausenplätze, ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können. Hierfür sind die Publikation von Nutzungsregeln und der Erlass gerichtlicher Verbote notwendig. Letztere sind unerlässlich, um unerwünschtes Verhalten sanktionieren zu können. Die Schulareale dürfen jedoch ausserhalb der Unterrichtszeiten, unter Einhaltung der publizierten Regeln und gerichtlichen Verbote, durch die Bevölkerung mitbenutzt werden.

Nicht dem Zweck entsprechend sind das unbefugte Befahren durch alle Arten von motorisierten Fahrzeugen und die Benützung durch Personen, welche einfache Verhaltensregeln und Rücksichtnahme nicht kennen. Immer wieder gehen von Lehrpersonen und Personen der Hauswartung Hinweise bei der Dienstabteilung Immobilien ein, dass vor allem an Sommerwochenenden die Pausenplätze verschmutzt werden und Gegenstände liegen bleiben, die auf Pausenplätzen für Kinder nichts zu suchen haben. Dazu gehören oft auch Exkremete von Tieren. Entsprechende gerichtliche Verbotsschilder und/oder Schilder bezugnehmend auf (teilweise altrechtliche) Schulordnungen sowie (teilweise veraltete) gemeinderätliche Erlasse (Littau bzw. Reussbühl) bestehen seit Jahrzehnten und sind deshalb – auch inhaltlich – nichts Neues. Die aktualisierten gerichtlichen Verbote bzw. das Anbringen der entsprechenden Schilder ermächtigen die Stadt Luzern als Eigentümerin, Unbefugte zurecht- und notfalls auch wegzuweisen. Ohne entsprechende klar durchsetzbare Verbote ist der Stadt Luzern als Eigentümerin der Liegenschaften ein direktes Eingreifen und das Durchsetzen der Benutzungsregeln nicht möglich.

Es ist dem Stadtrat ein Anliegen, dass offene Plätze der Bevölkerung der Stadt zur Verfügung stehen. In der Gemeindestrategie der Stadt Luzern 2019–2028 und dem Legislaturprogramm 2019–2021 wird diesem Anliegen gleich mit mehreren strategischen Schwerpunkten und Legislaturgrundsätzen und -zielen Ausdruck gegeben, vgl. Bericht und Antrag 18 vom 19. September 2019: «Gemeindestrategie 2019–2028; Legislaturprogramm 2019–2021»:

Kapitel 2.3.2 Quartiere stärken

Leitsatz: Die Quartiere sind als Wohn-, Aufenthalts-, Arbeits- und Identifikationsorte der Schlüssel für eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung der Stadt Luzern.

Kapitel 2.3.7 Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum steigern

Leitsatz: In der Stadt Luzern sind Strassen, Plätze und Grünräume als attraktive Aufenthalts-, Begegnungs- und Bewegungsräume gestaltet.

Mit

- dem Legislaturgrundsatz L7: «In der Stadt Luzern wird eine friedliche Koexistenz der unterschiedlichen Nutzergruppen in den öffentlich zugänglichen Räumen gelebt»;
- dem Legislaturziel Z9.1: «Die Volksschule ist Teil des Quartierlebens und stärkt die Quartierentwicklung»;
- dem Legislaturgrundsatz L18: «In der Stadt Luzern sind Strassen, Plätze und Grünräume als attraktive Aufenthalts-, Begegnungs- und Bewegungsräume gestaltet»

werden die strategischen Stossrichtungen klar untermauert und mit jährlich gesetzten Massnahmen konkret angegangen.

Schulanlagen sollen für die öffentliche Erholung aufgewertet werden (Stadt Luzern, Raumentwicklungskonzept 2018, S. 30).

Sicherung der zweckmässigen Nutzung durch gerichtliche Verbote

Die bei den Schularealen montierten Verbotstafeln unterstützen diese Ziele und sichern die friedliche Koexistenz verschiedener Nutzergruppen. Es geht darum, die Primärnutzer – Kinder und Lehrpersonen – in ihren Nutzungsbedürfnissen und ihrem Recht dahingehend zu unterstützen, dass sie in Not auch entsprechende Unterstützung durch Sicherheitsdienste, namentlich durch die Polizei, in Anspruch nehmen können. Es geht überhaupt nicht darum, Familien an Wochenenden die schönen und sehr kinderfreundlich gestalteten Plätze vorzuenthalten; das Gegenteil ist der Fall. Aber es ist leider eine Illusion, darauf zu vertrauen, dass in einer bunt gemischten Gesellschaft unausgesprochene Normen automatisch als für alle verbindlich angesehen werden. Die Verbotstafeln führen diese Verbindlichkeit herbei, im Interesse einer Steigerung der Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Plätzen für die Bevölkerung der Stadt Luzern.

Erscheinungsform und Tonalität solcher gerichtlicher Verbote haben etwas Amtliches und Behördliches an sich. Sie sollen auch eine abschreckende Wirkung haben. Daran möchte der Stadtrat grundsätzlich festhalten, um deren Wirksamkeit nicht zu beeinträchtigen. Allerdings ist vermehrt zu prüfen, ob die Kommunikation vor Ort zusätzlich verbessert werden kann, um die Ziele der Stadt, die sich mit denen der Postulantinnen decken, zu unterstützen. Inwieweit entsprechende gerichtliche Verbote bzw. städtische Rechtsgrundlagen anzupassen sind und ob damit eine Wirkung erzielt werden kann, soll ebenfalls geprüft werden.

Bereits heute zeichnet sich ab, dass das vom Stadtrat bei der Umwelt- und Mobilitätsdirektion in Auftrag gegebene Mobilitätskonzept für die städtischen Mitarbeitenden eine Überprüfung und einheitliche Neuregelung der Parkierungssituation auf den Schulhausarealen mit sich bringen wird. Entsprechende Vorschläge werden derzeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzergruppen (Lehrpersonen und andere Mitarbeitende des Schulbetriebs, Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre usw.) erarbeitet; auch dies mit einem primären Ziel, die Schulhausplätze als Freiräume möglichst vielen Personen zugänglich zu machen. Dabei werden auch die Zeiten überprüft werden, an denen eine Benützung der Schulhausplätze erlaubt ist.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen, da er nicht darauf verzichten will, per Gerichtsbeschluss restriktive Einschränkungen und gerichtliche Verbote erlassen zu können. Ebenso erachtet er eine Aufhebung bestehender Verbote als nicht sinnvoll. Er wird aber prüfen, wie die Ausgestaltung der Verbote bzw. die Kommunikation vor Ort zusätzlich verbessert werden kann.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

